

# Bekanntmachung

## über die erneute öffentliche verkürzte Auslegung des Entwurfs der Änderung und Erweiterung der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 3 und § 4 a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB)

---

In der Sitzung vom 21.02.2018 wurde die Änderung und Erweiterung der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst beschlossen.

Die erste frühzeitige öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit entsprechenden Begründungen und Berichten fand in der Zeit vom 29.10.2018 bis 29.11.2018 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einer Änderung der Planung. Die erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes fand in der Zeit vom 03.06.2019 bis 04.07.2019 statt.

Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege führte zu einer erneuten Änderung der Planung.

In der öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt und Stadtentwicklungsausschusses vom 24.07.2019 wurde dem erneut geänderten Entwurf der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst zugestimmt und die erneute verkürzte Beteiligung zu den Belangen des Naturschutzes und Landschaftspflege nach § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst ist daher dahingehend gemäß § 4 Abs. 3 BauGB nochmals auszulegen.

Nach der zweiten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurden u.a. folgende Änderungen vorgenommen:

- Artenschutzmaßnahmen
- Naturschutz und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
- detailliertere und geänderte Bilanzierungen von Flächen

Planunterlagen mit entsprechenden Begründungen und Berichten werden hiermit **verkürzt** in der Zeit vom

13.11.2019 bis zum 04.12.2019

öffentlich ausgelegt. Sie können im Rathaus der Stadt Bogen, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeit eingesehen werden. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des erneut geänderten Entwurfes der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst vorgebracht werden können (in den Unterlagen rot dargestellt).

Parallel zur öffentlichen Auslegung wird die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, dessen Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, eingeholt. Es wird darüber hinaus ebenfalls darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bogen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der kombinierten Festlegungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Einfürst nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Bekannt gemacht am: 06.11.2019

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Gem. Art. 27 a BayVwVfG ebenfalls einsehbar  
im Bürgerinfoportal der Stadt Bogen unter:  
<http://buergerinfo.bogen.de/infobi.php>

Bogen, 06.11.2019



Franz Schedlbauer  
Erster Bürgermeister